



Geschäftsordnung des ÖJV-BW - Teil sKommunikation und Datenschutz%

Erledigung von Verwaltungsaufgaben durch die Landesgeschäftsstelle des ÖJV-BW

Die Vollversammlung des ÖJV hat am 9. Juni 2018 gemäß §11, Absatz 5 der Satzung vom 9.4.2016, nachstehende Bestimmung für die Erledigung von Verwaltungsaufgaben des ÖJV-BW beschlossen.

1. Führung der Landesgeschäftsstelle:

Die Landesgeschäftsstelle vollzieht die Verwaltungsaufgaben des ÖJV-BW. Die Aufgaben werden erledigt vom Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, den Fachbeauftragten (Referenten) und Verwaltungsmitarbeitern; teilweise auch durch Zuarbeit oder Erledigung durch die Regionalsprecher.

2. Verwaltungsaufgaben:

Zu den Verwaltungsaufgaben gehören:

- 2.1. Mitgliederverwaltung (Eintritt, Austritt, Adressverwaltung, Zustellung von Unterlagen).
- 2.2. Finanzplanung und -Management (Haushalt, Sponsoring, Steuer, Einzug der Mitgliedsbeiträge, Mittelbeantragung bei Dritten, Mittelbewirtschaftung, Rechnungsprüfung).
- 2.3. Nachrichten- und Informationsmanagement (Internetseitenaufbau und -Pflege, Newsletter, Zeitschrift ÖKOJagd).
- 2.4. Veranstaltungs- und Reisemanagement (Planung, Vorbereitung).
- 2.5. Fortbildungsangebote (Zweckbetrieb).
- 2.6. Bearbeitung von Fachaufgaben (Mitgliedieranfragen, Dienstleistungen und Mitarbeit in Fachgremien).
- 2.7. Archivierung, Inventarisierung.
- 2.8. Gewährleistung des Datenschutzes.

3. Datenverarbeitung und Datenschutz:

3.1. Zustimmung der Betroffenen:

Grundlage für eine Datenaufnahme und -Verarbeitung ist die Beitrittserklärung und die daraus folgende Mitgliedschaft oder die Nachfrage nach einem Leistungsangebot des ÖJV-BW. In beiden Fällen leitet der ÖJV daraus die Zustimmung des Betroffenen für die vorübergehende, zweckgerichtete Verwendung der Daten durch ÖJV-BW ab.

3.2. Auskunftsrechte:

Jedes Mitglied und jeder Leistungsempfänger hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über seine Person gespeichert sind, auch ob und wie sie verwendet werden. Die Verwaltung des ÖJV-BW hat hierüber unverzüglich in geeigneter Weise Auskunft zu leisten, wenn das gefordert wird.

3.3. Anlass für die Erhebung von Daten:

Mit der Beitrittserklärung eines Mitglieds werden personenbezogene Daten erhoben und bei der ÖJV Landesgeschäftsstelle gespeichert. Die dort abgefragten Daten sind derzeit die einzigen, die erhoben und gespeichert werden, wenn ein Mitglied keine weiteren Dienstleistungen beansprucht.

Bei der Erledigung von Fachaufgaben und Dienstleistungen für einzelne Mitglieder können fallweise die



gleichen Daten noch einmal oder weitere personenbezogene Daten abgefragt werden.

3.4. Personenbezogene Daten:

Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, eine einzige Postzustelladresse, E-Mail-Adresse und eine einzige Telefonnummer. Die Bankverbindung wird nur erhoben, wenn der Betroffene beim Bankeinzugsverfahren zustimmt.

3.5. Datenspeicher, Dauer der Speicherung und Löschung:

Gespeichert wird für die Dauer der Mitgliedschaft oder einer geforderten, spezifischen Dienstleistung.

Sollte ein Dienstleister für die Datenspeicherung und -Verwaltung beauftragt werden, wird der ÖJV-BW die zweckfremde Verwendung der Daten durch den Dienstleister vertraglich unterbinden.

Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen: Jederzeit auf Wunsch des Mitglieds, beim Ende der Mitgliedschaft, insbesondere Tod des Mitglieds; spezifische Daten auch beim Ende einer Dienstleistung. Eine Löschung hat auch sofort zu erfolgen, wenn die Daten offensichtlich falsch oder unrechtmäßig erlangt wurden.

3.6. Zugang zu den Daten, Verpflichtung auf den Datenschutz:

Beim ÖJV haben Zugang zu den gespeicherten Daten: Insgesamt drei Verantwortliche für die Mitgliederverwaltung, Das Nachrichtenmanagement und die Kasse (Nr 2.1, Nr 2.2 und Nr 2.3). Diese sind auf den Datenschutz zu verpflichten.

Die übrigen Verantwortlichen der Landesgeschäftsstelle bedienen sich bei Benachrichtigungen der Unterstützung durch die Verantwortlichen für Nr 2.1 oder 2.3.

3.7. Verwendung der Daten:

Ausschließlich für die Zustellung von Vereinsinformationen (Newsletter, Zeitschrift, Nachrichten, Einladungen elektronisch oder per Post) und gegebenenfalls den Bankeinzug des Mitgliedsbeitrags.

Der ÖJV-BW veräußert oder überlässt keine Mitgliederdaten an Dritte für Zwecke der Werbung. Dritte bekommen die Postadressen nur für die Zustellung von Vereins- oder Verbandspublikationen. In einem solchen Fall unterbindet der ÖJV die zweckfremde Verwendung durch den Zusteller.

3.8. Nachrichtenmanagement im Internet; besondere Zurückhaltung:

Der ÖJV-BW hat eine eigene Internetseite. Die Bereitstellung von Informationen auf dieser Seite und in dem dort abrufbaren Newsletter wird von einer vertraglich verpflichteten Person betreut. Sie bekommt die Nachrichten, die zur Veröffentlichung vorgesehen sind ausschließlich von Verantwortlichen der Landesgeschäftsstelle und den Regionalvertretungen.

Die Verantwortliche Person ist vertraglich zu verpflichten, keine persönlichkeitsverletzenden, sexistischen, frauen- oder ausländerfeindlichen Nachrichten auf den ÖJV Seiten zuzulassen.

Bei der Veröffentlichung personenbezogener Daten auf diesen Seiten haben ÖJV-Verwaltung und Regionalsprecher Zurückhaltung zu üben: Eine Veröffentlichung ist unzulässig, wenn sich Betroffene in jedem Einzelfall nicht ausdrücklich damit einverstanden erklärt haben.

4. Kommunikation mit Landesbehörden und Landespolitikern:

4.1. Abgestimmtheit:

Landesgeschäftsstelle und Regionalsprecher pflegen ihre eigene Kommunikation mit Landesbehörden und Politikern auf kommunaler oder Landesebene, soweit dies im Interesse der Ziele des ÖJV erfolgt. Die Kommunikation hat mit der Landesgeschäftsstelle abgestimmt und unter Austausch der vollen Information zu erfolgen.



4.2. Landesverbände, Oberste Landesbehörden, Politiker und Gremien des Landtages:

Die Kommunikation mit den Leitern der Obersten Landesbehörden, Landesverbänden, Politikern des Landtages und den jeweiligen geschäftsführenden Mitarbeitern führt ausschließlich der Vorstand des ÖJV-BW, es sei denn, ein ÖJV Vertreter wurde vom Vorstand ausdrücklich dazu autorisiert.

4.3. Vertraulichkeit von Nachrichten:

Dem ÖJV mitgeteilte Nachrichten können von seiner Verwaltung nur dann als ~~s~~vertraulich%anerkannt und entsprechend behandelt werden, wenn die Vertraulichkeit ausdrücklich gefordert, die Quelle und Verteiler eindeutig benannt sind und der Inhalt unmissverständlich ist.

Stand: August 2018

Der Vorstand des ÖJV-BW:

Christian Kirch, Ulrich Zepf, Klaus Girsch, Wolfgang Steier